

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/012



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende und
die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 03. November 2015 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die im Zeitraum vom 26. April 2014 bis zum 04. März 2015 unterlassene Kennzeichnung algorithmisch generierter Aufträge mit einem **V e r w e i s** belegt.
 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende Jutta Klingspor am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Verstoß gegen die aus § 17 a Börsenordnung (BörsO) folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders im Zeitraum vom 26. April 2014 bis zum 04. März 2015.

Die Beteiligte ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen in der Rechtsform einer Public Limited Company, vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 17. Mai 2004 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA).

Aufgrund einer Selbstanzeige der Beteiligten vom 16. März 2015 erlangte die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) Kenntnis von dem Umstand, dass aufgrund eines IT-Releases eines der Handelssysteme der Beteiligten der Code von algorithmisch erzeugten Aufträgen seit 26. April 2014 teilweise entfernt und bis zur Entdeckung des Fehlers am 04. März 2015 mindestens 3.062 Orders nicht regelkonform gekennzeichnet worden waren.

Der Fehler wurde nach den Angaben der Beteiligten unverzüglich behoben.

Unter dem 24. März 2015 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den Vorgang und den nach ihrer Auffassung gegebenen Verstoß gegen § 17 a BörsO.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 20. Juli 2015, eingegangen am 22. Juli 2015, den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an und vertritt die Ansicht, die Beteiligte habe bei einer Vielzahl von Aufträgen zumindest fahrlässig gegen die aus § 17 a BörsO folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und verbindlicher Quotes verstoßen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In ihrer Stellungnahme vom 04. September 2015 legte die Beteiligte dar, dass der Fehler bei einer Routine-Kontrolle des Systems im März 2015 entdeckt und sogleich behoben worden sei. Sie bedauerte den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und verwies auf Maßnahmen zur Fehlerbehebung und künftiger Fehlervermeidung. Weiter führte sie aus, sie habe seit Inkrafttreten des § 17a BörsO algorithmisch erzeugte Aufträge entsprechend gekennzeichnet; die ordnungsgemäße Kennzeichnung sei auch bestätigt worden. Diese sei über das in Eigenarbeit entwickelte System

und übermittelt worden. Ende April 2014 sei eine Umstellung auf die Software FIDESSA eines externen Anbieters erfolgt, die die Systeme und in einem System vereinige. Dabei sei jeder Kunde schrittweise von der alten auf die neue Handelsplattform übertragen und die Börsenaufträge seien seit Ende April 2014 in beiden Systemen parallel verarbeitet worden. Bei der Konfiguration des Systems FIDESSA und der Übertragung der Kundenaufträge sei versehentlich das Feld zur Kennzeichnung algorithmisch generierter Aufträge nicht wie im Übertragungsplan vorgesehen transferiert worden sondern unbeschrieben geblieben. Dadurch seien Informationen nicht auf das neue System übertragen und in der Zeit vom 26. April 2014 bis 04. März 2015 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen worden. Betroffen seien davon 1,74 % der gesamten Aufträge an die Eurex in diesem Zeitraum.

Die Beteiligte betont, dass die mangelnde Kennzeichnung nur einen Teil der gesamten Algo-Aufträge betroffen habe und über 85% zutreffend gekennzeichnet worden seien. Der Fehler sei selbst erkannt, sofort gemeldet und sofort behoben worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte den Vorwurf eingeräumt.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat die Beteiligte gegen § 17 a BörsO, der den Handelsteilnehmern die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen auferlegt, verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG).

Sie hat durch die unterlassene Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge gegen § 17 a BörsO verstoßen. Die BörsO ist auch eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Dazu zählt auch die Satzungsregelung der BörsO.

§ 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der von ihnen durch algorithmischen Handel i.S.d. § 33 Abs. 1 a S. 1 WpHG erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes und zur Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen.

Durch die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Handelsaufträge soll die ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder die Geschäftsabwicklung sichergestellt werden. Die Vorschrift dient u.a. der größeren Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind; was nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer dient sondern auch eine höhere Diversität von Algorithmen gewährleistet. Außerdem dient sie der Unterscheidbarkeit von algorithmisch und nicht algorithmisch erzeugten Aufträgen.

Gegen diese Verpflichtung hat die Beteiligte, wie sie selbst angezeigt und eingeräumt hat, im oben angegebenen Zeitraum verstoßen, indem sie an die Börsen-EDV übermittelte Aufträge, die durch algorithmischen Handel erzeugt wurden, nicht als solche gekennzeichnet hat.

Dabei bewegt sich die Zahl der fehlerhaften Eingaben im Bereich von etwas über Dreitausend.

Die für die Beteiligte handelnden IT-Verantwortlichen haben fahrlässig gehandelt.

Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten sie durch einen vorherigen Testlauf Fehler feststellen und beheben können oder durch eine zeitnahe erste Kontrolle die Schwachpunkte ermitteln können. Fehler bei der Konvertierung liegen nicht außerhalb der Lebenserfahrung und stellen sich nicht als unüblich bzw. ungewöhnlich dar. Es gehört zu der von einem Börsenteilnehmer beim Wechsel seiner IT-Systeme zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen (z. B. durch Testphasen) zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transaktionen zu treffen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihrer IT-Verantwortlichen wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, wonach ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden kann, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie vorliegend die Beteiligte als Public Limited Company, vergleichbar einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht - selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf die IT-Verantwortlichen zu.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten und der Beteiligten ist lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Zwar ist der Zeitraum des Fehlverhaltens von April 2014 bis März 2015 nicht unerheblich, aber die Beteiligte hat zunächst seit Inkrafttreten des § 17 a BörsO regelkonform algorithmisch erzeugte Aufträge entsprechend gekennzeichnet und die ordnungsgemäße Kennzeichnung wurde auch bestätigt. Zudem kam der Verstoß bei einem Wechsel des IT-Systems

zustande und die Beteiligte hat noch vor einer Entdeckung durch die HÜSt. das Fehlverhalten selbst angezeigt, bei der Aufklärung des Umfangs kooperativ mitgewirkt und den Fehler sofort behoben. Außerdem hat sie von Anfang an Einsicht in das Fehlverhalten gezeigt und hat in der Folge ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und auf Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von derartigen Fehlern hingewiesen.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion. Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende